



Stadt Illnau-Effretikon

200.02.01
GebRgl

GEBÜHRENREGLEMENT

ERLASSEN DURCH / AM
Stadtrat,
25. Oktober 2018, SRB-Nr. 2018-2002

ERST-INKRAFTSETZUNG PER
1. Januar 2019

FASSUNG VOM
6. November 2025, in Kraft per 1. Januar 2026

VERSION

V 2.0,	Teilrevision vom 14. Mai 2020
V 3.0,	Teilrevision vom 9. September 2021
V 4.0,	Teilrevision vom 23. September 2021
V 5.0,	Teilrevision vom 11. November 2021
V 6.0,	Teilrevision vom 24. November 2022
V 7.0,	Teilrevision vom 7. September 2023
V 8.0,	Teilrevision vom 23. November 2023
V 9.0,	Teilrevision vom 24. Oktober 2024
V 10.0	Teilrevision vom 7. November 2024
V 11.0	Teilrevision vom 6. November 2025



Stadthaus
Märtplatz 29
Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 24
info@ilef.ch
www.ilef.ch
facebook.com/stadtilef



HISTORIE/TEILREVISIONEN

V 2.0, Diverse Änderungen

SR: 14. Mai 2020, SRB-Nr. 2020-88

V 3.0, unentgeltliche Nutzung von Lokalitäten
durch Stadtvereine

SR: 9. September 2021, SRB-Nr. 2021-181

V 4.0, Gebührenanpassung Entsorgung

SR: 23. September 2021, SRB-Nr. 2021-188

V 5.0, Diverse Änderungen

SR: 11. November 2021, SRB-Nr. 2021-223

V 6.0, Diverse Änderungen

SR: 24. November 2022, SRB-Nr. 2022-215

V 7.0; Gebührenanpassung Einbürgerung

SR: 7. September 2023, SRB-NR. 2023-184

V 8.0, Diverse Änderungen

SR: 23. November 2023, SRB-Nr. 2023-242

V 9.0, Diverse Änderungen

SR: 24. Oktober 2024, SRB-Nr. 2024-243

V 10.0, Diverse Änderungen

SR: 7. November 2024, SRB-Nr. 2024-253

V 11.0, Diverse Änderungen

SR: 6. November 2025, SRB-Nr. 2025-237,

SRB-Nr. 2025-238, SRB-Nr. 2025-239

IMPRESSUM

Stadt Illnau-Effretikon
Abteilung Präsidiales
Märkplatz 29, Postfach
8307 Effretikon
Telefon 052 354 24 11

www.ilef.ch
praesidiales@ilef.ch
facebook.com/stadtilef



INHALTSVERZEICHNIS

NR.	THEMA	SEITE
A.	RECHTSGRUNDLAGEN	5
B.	ALLGEMEINE GEBÜHREN	
1.	Allgemeines	5
2.	Schreibgebühren und Zustellgebühren	6
3.	Kopien / Scanarbeiten	6
4.	Gesuche um Informationszugang	7
C.	BILDUNG	
1.	Angebote der Schule	7
2.	Auszüge und Duplikate	8
3.	Familienergänzende Kinderbetreuung	8
4.	Musikschule	8
D.	FINANZEN	
1.	Finanzen allgemein	8
2.	Steuern	9
3.	Stadtammann- und Betreibungsamt	9
E.	HOCHBAU	
1.	Baubewilligung	11
2.	Sportzentrum Effretikon	15
3.	Immobilien	17
F.	GESELLSCHAFT	
1.	Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen	20
2.	Sozialhilfebestätigungen	20
G.	SICHERHEIT	
1.	Verwaltungsstrafverfahren	20
2.1	Gastgewerbe Patente	20
2.2	Gastgewerbe Bewilligung Hinausschiebung Schliessungsstunde	20
3.	Allgemeine Bewilligungen	21
4.	Waffenerwerbsscheine	22



5.	Gewerbepolizei	22
6.	Parkievorschriften	23
7.	Polizeidienste gegen Verrechnung	24
8.	Stadtbüro	25
	Zivilstandamt	25
	Einbürgerungsverfahren	27
	Friedhof / Bestattungswesen	28
9.	Zivilschutz / Schutzraumkontrolle	31
10.	Feuerwehr	31
11.	Waaggebühren	32
12.	Hundesteuer	32
13.	Lebensmittelkontrolle	32
14.	Pilzkontrolle	32

H. TIEFBAU

1.	Baulicher Strassenunterhalt	33
2.	Benützung und Wiederherstellung öffentlicher Grund	33
3.	Amtliche Vermessung	33
4.	Wasserversorgung	34
5.	Siedlungsentwässerung	36
6.	Fernwärme (Gupfen und Werkhof Grendelbach)	38
7.	Haus- / Assekuranznummern	39
8.	Forstbetrieb	39
9.	Unterhaltsbetrieb	39
10.	Entsorgung	40

A. RECHTSGRUNDLAGEN

- 1 Die Stadt Illnau-Effretikon erhebt, gestützt auf die Gebührenverordnung (GebVO) vom 5. April 2018 mit späteren Änderungen, Gebühren für Dienstleistungen und die Inanspruchnahme öffentlicher Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde.

2 Gestützt auf Art. 29, Ziff. 4 der Gemeindeordnung der Stadt Illnau-Effretikon vom 7. März 2021 (GO; IE 100.01.01), setzt der Stadtrat die Gebührentarife der Stadt Illnau-Effretikon fest.

3 Sofern kein Gebührentarif von der Stadt Illnau-Effretikon über eine bestimmte Leistung besteht, finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechts Anwendung.

B. ALLGEMEINE GEBÜHREN

B.1. ALLGEMEINES

1.1 Mehraufwand

Wo dieses Reglement keine Gebühr festsetzt und ein Mehraufwand in der Bearbeitung eines Geschäfts besteht – sei es durch dessen Bedeutung oder das Verhalten des Kunden/der Kundin –, wird für den Arbeitsaufwand eine (zusätzliche) Gebühr erhoben:

- | | | |
|---|-----|-------|
| – Hilfs- und Reinigungspersonal, pro Stunde | Fr. | 40.- |
| – Ansatz Mitarbeiter/in, pro Stunde
(bis Lohnklasse 12) | Fr. | 75.- |
| – Ansatz Sachbearbeiter/in, pro Stunde
(Lohnklasse 13 – 18) | Fr. | 100.- |
| – Ansatz Fachspezialist / Führungskraft, pro Stunde
(ab Lohnklasse 19) | Fr. | 125.- |

Dieser Ansatz gilt auch dort, wo die Kundschaft zusätzliche Dienstleistungen der Verwaltung in Anspruch nimmt. Sie ist von der Erbringung einer solchen Dienstleistung auf die Kostenfolge aufmerksam zu machen, und es ist ihr Einverständnis einzuholen.

1.2

Fahrspesen

1.3

Verwaltungskostenzuschlag

Aufwendungen und Kosten Dritter werden in der Regel mit einem Verwaltungskostenzuschlag in Rechnung gestellt von 15 % (maximaler Zuschlag Fr. 1'000.-)

Für Gebühren von Bund, Kanton und anderen Gemeinden wird kein Verwaltungskostenzuschlag erhoben.



1.4

Spielraum bei Gebührenfestsetzung

Wo bei der Festsetzung der Gebühr ein Spielraum besteht, hat die entscheidende Instanz neben dem Aufwand auch eine allfällige Bedürftigkeit der/des Belasteten zu berücksichtigen.

1.5

Vereine und Organisationen mit Sitz in Illnau-Effretikon

Bei Vereinen und Organisationen mit Sitz in Illnau-Effretikon (gemäss Vereinsverzeichnis) werden für eine Veranstaltung im Jahr keine Gebühren erhoben. Für alle weiteren Veranstaltungen werden Gebühren entsprechend dem gültigen Gebührentarif verrechnet.

Bei Veranstaltungen im öffentlichen Interesse oder für gemeinnützige Zwecke und Organisationen mit geringem Umsatz kann durch die Bewilligungsinstanz auf Gebühren verzichtet oder diese reduziert werden.

B.2. SCHREIBGEBÜHREN UND ZUSTELLUNGSGEBÜHREN

2.1

Art. 17 der Gebührenverordnung (GebVO) vom 5. April 2018 ist anwendbar. Werden Gebühren für Bestätigungen, Zeugnisse, Ausstellen von Dokumenten etc. auf Wunsch der Kundschaft nicht bei deren Aushändigung bar oder bei Bestellung via Internet bezahlt, wird für die Rechnungsstellung und das Inkasso eine zusätzliche Gebühr erhoben. Zustell- und Einschreibegebühren der Post können ebenfalls verrechnet werden.

Rechnungsstellung

Fr. 10.-

B.3. KOPIEN / SCANARBEITEN

3.1

Fotokopien, je A-4-Seite

- | | | |
|---------------------------------------|-----|--------------|
| – Einzelkopien, schwarz-weiss | Fr. | 0.50 |
| – Einzelkopien, farbig | Fr. | 0.90 |
| – grössere Auflagen und Formate | | nach Aufwand |
| – Vervielfältigungen, Plankopien etc. | | nach Aufwand |
| – Plankopien farbig bis Format A3 | Fr. | 3.- |
| – Plankopien farbig ab Format A3 | Fr. | 15.- |

3.2

Scanarbeiten

- | | | |
|--|-----|------|
| – Scanarbeiten bis Format A3 | Fr. | 5.- |
| – Scanarbeiten ab Format A3 | Fr. | 10.- |
| – Daten per E-Mail übermitteln, pauschal | Fr. | 10.- |
| Bearbeitungsgebühren für Kopier- und Scanaufträge,
nach Aufwand, mindestens | Fr. | 30.- |

B.4. GESUCHE UM INFORMATIONSZUGANG

4.1

Bearbeitungsgebühr Gesuche um Informationszugang

nach Aufwand

4.2

Gesuche um Informationszugang zu eigenen Personendaten gratis

C. BILDUNG

C.1. ANGEBOTE

1.1

Schülerkurse

- Freiwilliger Schulsport, pro Kurs und Semester Fr. 50.-
- Gymnasiumsvorbereitung, pro Kurs Fr. 100.-
- Tastaturschreiben, pro Kurs Fr. 60.-
- Tastaturschreiben Wiederholungsprüfung Fr. 20.-

Bei Abmeldung nach Rechnungsstellung wird eine Umtreibsgebühr von Fr. 50.- erhoben. Bei Abmeldung nach Kursbeginn ist der volle Kursbetrag geschuldet.

1.2

Skilager während der Sportferien

Abzüglich Beitrag der Stadt von Fr. 50.- pro Schüler/in und Tag

Bei Abmeldung bis 60 Tage vor dem Lager werden die Kosten erlassen, 59 – 30 Tage vor dem Lager zahlen die Eltern 50 %, 29 – 0 Tage vor der Abreise 100 % der Kosten.

1.3

Erwachsenenbildung

		Tarif Einheimische pro Stunde (Einwohner/innen Illnau-Effretikon / Lindau)	Tarif Auswärtige pro Stunde (Einwohner/innen auswärtige Gemeinden)
Gymnastikkurs (Turnhallen)	Fr.	10.-	Fr. 13.-
Gymnastikkurs (Alterszentrum)	Fr.	13.-	Fr. 15.-
Kochkurse	Fr.	12.-	Fr. 15.-
Basteln/Werken	Fr.	12.-	Fr. 15.-
Nähkurs	Fr.	11.-	Fr. 12.-
Geburtsvorbereitung (Alterszentrum)	Fr.	15.-	Fr. 17.-
Rückbildungsgymnastik (Alterszentrum)	Fr.	15.-	Fr. 17.-

Bei Abmeldung nach Rechnungsstellung wird eine Umtreibsgebühr von Fr. 50.- erhoben. Bei Abmeldung nach Kursbeginn ist der volle Kursbetrag geschuldet.



C.2. AUSZÜGE UND DUPLIKATE

2.1

Auszüge aus dem Schülerregister

- Schulbestätigung aktive Schüler/innen gratis
- Schulbestätigung nach Austritt Fr. 30.-

2.2

Schreiben für Einbürgerungs- oder Migrationsbehörden

- Pro Schüler/in Fr. 50.-

2.3

Duplikate

- Rechnung Fr. 20.-
- Steuerbestätigung Betreuung Fr. 20.-
- Schülerzeugnisse, pro Semesterzeugnis Fr. 30.-

C.3. FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

Die Kosten und Beiträge der Stadt für familienergänzende Betreuungseinrichtungen richten sich nach dem gültigen Beitragsreglement für die familienergänzende Kinderbetreuung der Stadt Illnau-Effretikon (Rgl FaBe; IE 660.03.02)

3.1

Bewilligung zum Betrieb einer Kinderkrippe

Pauschal	Fr.	400.-
----------	-----	-------

C.4. MUSIKSCHULE

Die Schulgelder der städtischen Musikschule richten sich nach dem jeweils gültigen Beschluss des Stadtrates für Musikalische Bildung an der Musikschule.

D. FINANZEN

D.1. FINANZEN ALLGEMEIN

1.1

Schreibgebühren Debitoren

1.1.1

Schreibgebühr für Zahlungserinnerung	Fr.	0.-
--------------------------------------	-----	-----

1.1.2

Schreibgebühr für 1. Mahnung	Fr.	20.-
------------------------------	-----	------

1.1.3

Schreibgebühr für 2. Mahnung	Fr.	20.-
------------------------------	-----	------

1.1.4

Betreibungsschreibgebühr	Fr.	80.-
--------------------------	-----	------



1.1.5	Gebühr für Löschung einer Betreibung (1. Betreibung wird gelöscht)	Fr.	30.-
-------	---	-----	------

1.1.6	Schreibgebühr für Ratenvereinbarungen	Fr.	20.-
-------	---------------------------------------	-----	------

1.2 Verzugszinsen

Ist der/die Schuldner/in mit der Zahlung der Geldschuld in Verzug, so hat er/sie einen Verzugszins von 5 % p.a. zu entrichten. Mit Datum der Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Verzugszinse bis Fr. 20.- werden in der Regel nicht bezogen. Steuerschulden sind von dieser Regelung ausgenommen (separate Verzugszins-Regelung).

1.3 Weiterverrechnung Spesen Dritter

- Weiterverrechnung Spesen Dritter nach Aufwand
(z.B. Spesen Banken für Nachforschungsbegehren)

D.2. STEUERN

2.1	Steuerausweis	Fr.	40.-
-----	----------------------	-----	------

2.2	Bestätigung für Einbürgerungsbewerber/in	Fr.	80.-
-----	---	-----	------

2.3 Gebühren für Duplikate von Steuererklärung und Steuerrechnung

- Pauschale pro Steuererklärung (8 Seiten) Fr. 20.-
- zus. Kopierkosten pro A4-Seite ab 9. Seite + Fr. 0.50
- Pauschale pro Steuerrechnung (Kopie) Fr. 10.-

D.3. STADTAMMANN- UND BETREIBUNGSAMT

3.1 Amtliche Befunde

3.1.1	Vollzugsgebühr einschliesslich Wegzeit (pro Stunde)	Fr.	180.-
-------	---	-----	-------

3.1.2	Schreibgebühr für das erste Exemplar (pro Stunde)	Fr.	90.-
-------	---	-----	------

3.1.3	Schreibgebühr für jedes weitere Exemplar (pro Seite)	Fr.	2.-
-------	--	-----	-----

3.2 Zustellung von Erklärungen in zivilrechtlichen Angelegenheiten

3.2.1	Eintragung und Zustellung	Fr.	40.-
-------	---------------------------	-----	------

3.2.2	zusätzliche Gänge	Fr.	10.-
-------	-------------------	-----	------

3.3 Beglaubigungen

3.3.1	Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens	Fr.	10 – 50.-
-------	---	-----	-----------

- in der Regel wird eine Gebühr verrechnet von Fr. 20.-



3.3.2	Beglaubigung einer Firmenunterschrift	Fr.	30.-
3.3.3	Beglaubigung einer Abschrift, eines Abzuges oder einer Fotokopie	Fr.	3 – 30.-
	– in der Regel für eine einzige oder die erste oder angefangene Seite A4 wird eine Gebühr verrechnet von	Fr.	20.-
	– für weitere Seiten desselben Schriftstückes	Fr.	5.-
3.4	Allgemeine Verbote		
3.4.1	Entgegennahme und Prüfung des Gesuches	Fr.	50.-
3.4.2	Zeitaufwand für Vollzug (pro Stunde)	Fr.	180.-
3.5	Sicherstellungsmassnahmen und amtliche Aufträge sowie Zwangsvollstreckungen		
3.5.1	Entgegennahme und Prüfung des Auftrages	Fr.	50.-
3.5.2	Zeitaufwand für Vollzug, pro Stunde	Fr.	180.-
3.6	Zustellung von Vorladungen, Urteilen usw. im Auftrag eines Zürcherischen Gerichts		
3.6.1	Protokollierung und Zustellung	Fr.	30.-
3.6.2	zusätzliche Gänge je	Fr.	10.-
3.7	Freiwillige öffentliche Versteigerungen		
3.7.1	Unter Leitung und Verantwortung des Stadtammanns		
3.7.1.1	Entgegennahme des Auftrags, einschliesslich Erstellung der Steigerungsbedingungen		
	– für Fahrnis	Fr.	200 – 400.-
	– für Grundstücke	Fr.	600 – 1000.-
3.7.1.2	Versteigerung, einschliesslich Bereitstellung des Steigerungsgutes, und Steigerungsprotokoll (ohne Schreibgebühren)		
	– für die Steigerungsleitung, pro Stunde	Fr.	180.-
	– für Hilfsperson, pro Stunde	Fr.	90.-
3.7.1.3	Für den Bezug des Erlöses, Abrechnung und Ablieferung an die/den Auftraggebende/n (ohne Schreibgebühren)		
	– bei Fahrnisversteigerungen		1.5 % des Gesamttotals der Zuschlagspreise
	– bei Grundstückversteigerungen		2.5 % des Zuschlagspreises
3.7.2	Unter Leitung und Verantwortung einer Privatperson (Auktionator), unter Mitwirkung des Stadtammanns		
3.7.2.1	Anteil Gesamterlös gemäss Steigerungsprotokoll		1 %
3.7.2.2	Anwesenheit pro Stunde und Person für die Dauer der Versteigerung während der ordentlichen Bürozeit	Fr.	90.-



3.7.2.3

Anwesenheit pro Stunde und Person für die Dauer der Versteigerung ausserhalb der ordentlichen Bürozeit
Fr. 120.-

E. HOCHBAU

E.1. BAUBEWILLIGUNG

1.1

Prüfung der Baugesuche und Erteilung der Baubewilligung

Bei sämtlichen Bauvorhaben, welche einer Baubewilligung im ordentlichen Verfahren bedürfen, wird für die Prüfung des Baugesuches inkl. Brandschutz und die periodische Baukontrolle (Rohbau- und Schlussabnahme etc.) eine Gebühr erhoben.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der mutmasslichen Bausumme, beträgt aber mindestens Fr. 300.-, wobei in jedem Fall auf je Fr. 10.- abgerundet wird. Die Gebühren für die Durchführung der amtlichen Kontrolle gemäss Besondere Bauverordnung I (BBV I) sowie für den Vollzug des Umweltrechts sind in der Baubewilligungsgebühr nicht inbegriffen und werden gemäss Ziffer E.1.21 dieses Reglements separat festgesetzt.

Die Berechnung der Bewilligungsgebühr wird aufgrund der folgenden Tabelle vorgenommen:

BAUSUMME FR.	ANSATZ %	BAUSUMME TOTAL FR.	GEBÜHREN FR.
für die ersten 25'000.-		bis 25'000.-	300.-
für die weiteren 100'000.-	10	25'000 – 125'000.-	300.- – 1'300.-
für die weiteren 200'000.-	8.5	125'000 – 325'000.-	1'300.- – 3'000.-
für die weiteren 250'000.-	7.0	325'000 – 575'000.-	3'000.- – 4'750.-
für die weiteren 300'000.-	5.5	575'000 – 875'000.-	4'750.- – 6'400.-
für die weiteren 350'000.-	4.0	875'000 – 1'225'000.-	6'400.- – 7'800.-
für die restlichen Baukosten	2.5	1'225'000.-	7'800.- – 100'000.-

Wenn die Prüfung der Projekte oder die Kontrollen erhebliche Mehraufwände verursachen, werden diese Aufwände zusätzlich in Rechnung gestellt. Massgebend bei den Gebühren nach Aufwand sind folgende Ansätze:

FUNKTION	STUNDENANSATZ
Bereichsleitung	Fr. 193.-
Bausekretär/in	Fr. 193.-
Stadtplaner/in	Fr. 193.-
Projektleiter/in	Fr. 166.-
Technische/r Mitarbeiter/in	Fr. 144.-
Feuerpolizei	Fr. 144.-
Baukontrolleur/in	Fr. 144.-
Naturschutzbeauftragte/r	Fr. 144.-
Sachbearbeiter/in	Fr. 121.-
Lernende (3. u. 4. Lehrjahr)	Fr. 77.-
Lernende (1. U. 2. Lehrjahr)	Fr. 51.-



Sind mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches, kann die Gebühr für jedes einzelne Gebäude erhoben werden.

Die Gebühr wird mit der Erteilung der Baubewilligung fällig. Wird das Bauvorhaben nicht ausgeführt, können Gesuchstellende 50 % der Gebühr zurückfordern. Der Rückforderungsanspruch verjährt ein Jahr nach Erlöschen der Baubewilligung.

Die mutmassliche Bausumme bestimmt sich im Zweifelsfalle aus dem nach den «Normalien für kubische Berechnung von Hochbauten» des SIA (Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein) errechneten Rauminhalt und aus den Baukosteneinschätzungen auf Grund des jeweils zur Verfügung stehenden Baukostenindexes zur Zeit der Einreichung des Baugesuches. In den Baugesuchen sind Bausumme und Kubatur (sofern sich eine solche überhaupt bestimmen lässt), in den Vorentscheidungsgesuchen die voraussichtlichen Zahlen, entsprechend anzugeben.

1.2

Bauverweigerung

Bei Bauverweigerungen beträgt die Gebühr 40 % der unter Ziffer E.1.1 genannten Gebühren.

1.3

Projektänderungen

Bei Projektänderungen wird eine Bearbeitungspauschale von Fr. 300.- erhoben. Wenn die Prüfung der Projektänderung erhebliche Aufwände verursacht, werden diese Aufwände zusätzlich in Rechnung gestellt. Massgebend sind die unter Ziffer E.1.1 genannten Ansätze bei den Gebühren nach Aufwand.

1.4

Rückzug von Baugesuchen

Beim Rückzug von Baugesuchen wird die Gebühr je nach Stand des Bewilligungsverfahrens bis auf 5 % der unter Ziffer E.1.1 genannten Gebühren reduziert.

1.5

Neuerteilung einer erloschenen Baubewilligung

Wird eine erloschene Baubewilligung ohne wesentliche Projektänderung neu erteilt, wird die Gebühr um 10 – 40 % reduziert. Der Rückforderungsanspruch ist von Amtes wegen zu berücksichtigen, soweit er nicht verwirkt ist.

1.6

Wiedererwägungsgesuche

Bei Wiedererwägungsgesuchen wird eine Bearbeitungspauschale von Fr. 300.- erhoben. Wenn die Prüfung der Wiedererwägung erheblichen Aufwände verursacht, werden diese Aufwände zusätzlich in Rechnung gestellt. Massgebend sind die unter Ziffer E.1.1 genannten Ansätze bei den Gebühren nach Aufwand.

1.7

Vorentscheide

Bei Vorentscheiden wird eine Gebühr von Fr. 300.- pro Frage erhoben. Wenn die Bearbeitung erhebliche Aufwände verursacht, werden diese Aufwände zusätzlich in Rechnung gestellt. Massgebend sind die unter Ziffer E.1.1 genannten Ansätze bei den Gebühren nach Aufwand.

1.8

Ausnahmebewilligungen

Für Ausnahmebewilligungen wird pro Bauvorhaben, je nach Aufwand, eine zusätzliche Gebühr von Fr. 200.- bis Fr. 1'000.- erhoben.

1.9

Zustellung des baurechtlichen Entscheides

Für die Zustellung des baurechtlichen Entscheids gemäss § 315 PBG an Dritte, ausgenommen am Verfahren Beteiligte gemäss § 10 Abs. 1 lit. b. VRG, wird eine Gebühr von Fr. 50.- erhoben.



1.10

Anzeigeverfahren

Für Bauvorhaben, die im Anzeigeverfahren behandelt werden (§§ 13 – 18 BVV), wird eine Gebühr gemäss Ziffer E.1.1 erhoben. Wenn die Prüfung erhebliche Aufwände verursacht, werden diese Aufwände zusätzlich in Rechnung gestellt. Massgebend sind die unter Ziffer E.1.1 genannten Ansätze bei den Gebühren nach Aufwand.

1.11

Meldeverfahren

Für Bauvorhaben im Meldeverfahren wird eine Gebühr von Fr. 100.- erhoben.

1.12

Reklamebewilligungen

Pro Reklameträger mit einer Fläche ab 0.50 – 1.00 m² beträgt die Gebühr Fr. 150.-

Pro Reklameträger mit einer Fläche ab 1.00 m² beträgt die Gebühr Fr. 500.-

Pro beleuchtetem Reklameträger wird eine zusätzliche Gebühr von Fr. 300.- pro m² erhoben.

1.13

Parzellierungsbewilligungen

Für jede betroffene neue Parzelle beträgt die Gebühr je nach Aufwand Fr. 50.- bis Fr. 250.-

1.14

Bewilligung von Tankanlagen

Für die Bewilligung und Kontrolle von Gebindelagern, Baustellentanks und Betriebsanlagen werden die Gebühren nach Aufwand in Rechnung gestellt. Massgebend sind die unter Ziffer E.1.1 genannten Ansätze bei den Gebühren nach Aufwand. Die Mindestgebühr beträgt Fr. 200.-

1.15

Bewilligung von Liftanlagen

Für Bewilligungen von Aufzugsanlagen sowie deren periodischen Kontrollen werden die effektiven Aufwendungen der externen Kontrollstelle verrechnet. Für administrative Aufwendungen wird pro Aufzug eine Verwaltungsgebühr von Fr. 100.- erhoben.

1.16

Heizungs- und Feuerungsanlagen

Für die Beurteilung und Installationskontrolle von Heizungs- und Feuerungsanlagen und die periodischen Kontrollen der Heizungs- und Feuerungsanlagen werden die Gebühren nach Aufwand in Rechnung gestellt. Massgebend sind die unter Ziffer E.1.1 genannten Ansätze bei den Gebühren nach Aufwand. Die Mindestgebühr beträgt Fr. 200.-

1.17

Prüfung von privaten Gestaltungsplänen

Die Prüfung und Bearbeitung privater Gestaltungspläne werden, zusätzlich zu den Kosten für die gesetzlich vorgeschriebenen Publikationen, pauschal verrechnet:

- | | |
|------------------|--------------|
| – Aufwand gering | Fr. 6'000.- |
| – Aufwand mittel | Fr. 9'000.- |
| – Aufwand hoch | Fr. 12'000.- |

Die Einstufung erfolgt nach Abschluss des Verfahrens. Die Gebühren können erhöht werden, wenn die Bearbeitung des Gestaltungsplans ausserordentlichen Aufwand verursacht. Die Festsetzung erfolgt durch die Stadträtin Ressort Hochbau. Massgebend sind die unter Ziffer E.1.1 genannten Ansätze bei den Gebühren nach Aufwand. Die Kosten für beigezogene Dritte werden weiter verrechnet.

1.18

Kostendepots

Kostendepots werden eingefordert für:



-
- Sicherstellung für die Behebung von Schäden auf öffentlichem Grund
 - Sicherstellung für die Erfüllung von Nebenbestimmungen einer Baubewilligung, § 321 PBG.

Diese Kostendepots sind in einem Betrag zusammenzufassen, über welchen nach Bauvollendung abgerechnet wird (Schlussabrechnung). Die Kostendepots werden zinsfrei geführt.

1.19

Schreibgebühren

Für Beschlüsse und Verfügungen wird pro A4-Seite eine Schreibgebühr von Fr. 15.- erhoben.

1.20

Porti, Spesen etc.

Porti, Telefone, Zustellgebühren etc. werden nach Aufwand verrechnet.

1.21

Besondere Aufwendungen

Für besondere Aufwendungen (Kontrollen gem. BBV I, Behördliche Kontrollen, Vollzug des Umweltrechtes etc.) werden diese Aufwände zusätzlich in Rechnung gestellt. Massgebend sind die unter Ziffer E.1.1 genannten Ansätze bei den Gebühren nach Aufwand.

1.22

Kontrollgänge

Die Baukontrollen sind, im üblichen Ausmass, in den Bewilligungsgebühren enthalten. Bei zusätzlichen Kontrollen und Nachkontrollen und wenn die Kontrollen bei der Bearbeitung erhebliche Aufwände verursachen, sind die unter Ziffer E.1.1 genannten Ansätze bei den Gebühren nach Aufwand massgebend.

Bei Fall- zu Fall-Kontrollen wird eine Mindestgebühr von Fr. 150.- in Rechnung gestellt. Verursacht eine Kontrolle bei der Bearbeitung erhebliche Aufwände, werden diese zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt. Massgebend sind die unter Ziffer E.1.1 genannten Ansätze bei den Gebühren nach Aufwand.

Für periodische Brandschutzkontakte wird eine Mindestgebühr von Fr. 150.- in Rechnung gestellt. Verursacht eine Kontrolle bei der Bearbeitung erhebliche Aufwände, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt. Massgebend sind die unter Ziffer E.1.1 genannten Ansätze bei den Gebühren nach Aufwand.

1.23

Bauberatung

Die erste Stunde einer Bauanfrage oder einer Bauberatung ist kostenlos. Weitere Aufwendungen werden gemäss den Ansätzen unter Ziffer E.1.1 nach Aufwand verrechnet.



E.2. SPORTZENTRUM EFFRETIKON

2.1

Eintrittspreise Sportzentrum Effretikon Sommer und Winter

KARTEN	TARIFGRUPPEN	BERECHTIGUNG	GÜLTIGKEIT	PREIS
Dauerkarten	Freibad + Minigolf Erwachsene	Sommer	365 Tage	90.-
	Freibad + Minigolf Kinder **	Sommer	365 Tage	45.-
	Eisbahn Erwachsene	Winter	365 Tage	145.-
	Eisbahn Kinder **	Winter	365 Tage	65.-
10er Abo	Freibad + Minigolf Erwachsene	Sommer	5 Jahre	60.-
	Freibad + Minigolf Kinder **	Sommer	5 Jahre	30.-
Einzeleintritt ***	Freibad + Minigolf Erwachsene	Sommer	Einmalig	7.-
	Freibad + Minigolf Kinder **	Sommer	Einmalig	4.-
	Minigolf Erwachsene	Zwischen- saison	Einmalig	5.-
	Minigolf Kinder	Zwischen- saison	Einmalig	3.-
Tageskarten *	Eisbahn Erwachsene	Winter	1 Tag	8.-
	Eisbahn Kinder **	Winter	1 Tag	4.-
	Minigolf Erwachsene	Sommer	1 Tag (bei Turnie- ren)	12.-
	Minigolf Kinder **	Sommer	1 Tag	8.-

*** Familieneintritt:**

Bei Familien (ein oder zwei Erwachsene(r) mit zwei oder mehreren Kindern) ist der Eintritt (Einzeleintritt oder Tageskarte) für ein Kind gratis.

**** Tarif Kinder:**

Dieser Tarif ist gültig für Kinder in einem Alter von 6 – 17 Jahre, bis zu einem Alter von 5 Jahren ist der Eintritt gratis.

***** Angebot Minigolf:**

Dieser Tarif ist gültig in der Zwischensaison (Frühlingsferien bis Start Badebetrieb sowie Schluss Badebetrieb bis Herbstferien) jeweils Mittwochnachmittag, Samstag und Sonntag bei schönem Wetter.

Zutritt ohne gültige Eintrittskarte / Umtriebsentschädigung

Wird das Sportzentrum ohne gültigen Eintritt betreten, wird zusätzlich zum Eintritt eine Umtriebsentschädigung erhoben. Im Wiederholungsfall kann Anzeige erstattet werden.

Zutritt ohne gültigen Eintritt

Fr. 30.- (zzgl. Eintritt)

2.2

Sportpass Winterthur

SPORTPASS VARIANTEN

- Basis: Eintritt in alle Hallen- und Freibäder und Eissportanlagen
- Relax: Eintritt in alle Hallen- und Freibäder, Eissportanlagen und Saunas
- Trend: Eintritt in alle Hallen- und Freibäder, Eissportanlagen sowie den SKILLS PARK

DAUER	ALTER	BASIS	RELAX	TREND
1 Monat Schnupperpass	Erwachsene	46.-	107.-	-
	Jugendliche	34.-	82.-	-
	Kinder	23.-	-	-
5 Monate Saisonpass	Erwachsene	118.-	280.-	-
	Jugendliche	88.-	210.-	-
	Kinder	59.-	-	-
12 Monate Jahrespass	Erwachsene	220.-	485.-	790.-
	Jugendliche	165.-	365.-	490.-
	Kinder	110.-	-	490.-
12 Monate Familienpass	Elternteil	220.-	485.-	790.-
	Partner/in	165.-	365.-	690.-
	Kinder	55.-	-	390.-

HINWEIS:

Die Tarife zum Sportpass werden im vorstehenden Gebührenreglement der Vollständigkeit halber erwähnt; Preisänderungen durch die Stadt Winterthur ausdrücklich vorbehalten (siehe <http://sport.winterthur.ch/sportpass/abo-preise>).

2.3

Mieten

- Saisonkabine, pro Sommersaison Fr. 65.-
- Liegestuhlkasten, pro Sommersaison Fr. 40.-
- Ausrüstungsschrank, pro Wintersaison Fr. 100.-
- Ausrüstungsschrank, pro Sommersaison Fr. 60.-
- Fussballplatz, pro Stunde (ortsansässige Vereine gratis) Fr. 65.-
- Fussballplatz, pro Tag (ortsansässige Vereine gratis) Fr. 500.-
- Eisfeld aussen für Plauschhockey und -eishockey, pro Stunde Fr. 200.-
- Eisfeld innen für Plauschhockey und -eishockey, pro Stunde Fr. 220.-
- Clubraum, bis 4 Stunden (ortsansässige Vereine gratis) Fr. 50.-
- Clubraum, ab 4 Stunden / pro Tag (ortsansässige Vereine gratis) Fr. 100.-

2.4

Reinigung

Die normale Endreinigung ist in den Benützungsgebühren eingerechnet. Weitere Dienstleistungen und Aufwendungen (z.B. ausserordentlicher Reinigungsaufwand, Reparaturen, Instandsetzungen) werden separat zu Fr. 75.- pro Stunde, resp. nach effektivem Aufwand von Dritten verrechnet.



2.5

Zusatzaufwendungen Glasentsorgung

Die Entsorgung von Kehricht, PET, Alu ist in den Benützungsgebühren eingerechnet. Im Sportzentrum gilt ein generelles Glasverbot. Damit ist nicht nur der Verkauf, sondern auch das Mitführen von Getränken in Glasbehältern untersagt. Werden im Nachgang von Anlässen Glasflaschen oder ähnliches gefunden, wird dem entsprechendem Team pauschal Fr. 100.- für die Entsorgung und Reinigung in Rechnung gestellt.

E.3. IMMOBILIEN

3.1

Benützung Lokalitäten durch Vereine

Die Benützung des Stadthaussaals und des Rösslisaals ist für Vereine und Organisationen mit Sitz in Illnau-Effretikon (gemäss Vereinsverzeichnis) 1-mal pro Jahr gratis.

3.2

Stadthaussaal

Detaillierter Gebührentarif und allg. Geschäftsbedingungen Stadthaussaal unter www.stadthaussaal.ch.

Die Gebühren verstehen sich exkl. MwSt.

3.2.1

Foyer

- Normaltarif Fr. 350.-
- Lokaltarif (Veranstalter mit Domizil Illnau-Effretikon) Fr. 250.-
- Mehrtägige Events (ab dem 2. Tag, aufeinander folgend) Fr. 250.-
- Kurztarif (bis 4 Stunden) Fr. 250.-

3.2.2

Saal

inkl. Bühne, Foyer, Künstlergarderoben, Mobilier, Saalbeleuchtung

- Normaltarif Fr. 950.-
- Lokaltarif (Veranstalter mit Domizil Illnau-Effretikon) Fr. 475.-
- Mehrtägige Events (ab dem 2. Tag, aufeinander folgend) Fr. 475.-
- Kurztarif (bis 4 Stunden) Fr. 475.-

3.2.3

Reinigung starker Verschmutzung, pro Person/Stunde

- Normalansatz Fr. 50.-
- Nachtarbeit (23.00-06.00 Uhr) Fr. 60.-
- Sonn- und Feiertage Fr. 75.-

3.2.4

Betreuung (techn. Einrichtung), pro Person/Stunde

Fr. 80.-

Tagespauschale (bis 10 Stunden), pro Person

Fr. 600.-

3.2.5

Einrichten / Abräumen, pro Person/Stunde

Fr. 60.-

3.2.6

Küche inkl. Inventar, pro Tag

Fr. 200.-

3.2.7

Zapfgeld

- Wein, pro 0.75 Liter Fr. 15.-
- Minerale, Süßgetränke, Bier, pro Liter Fr. 5.-



	– Spirituosen, pro Flasche	Fr.	30.-
	– Kaffee	pauschal	
3.3 Rössli-Saal			
3.3.1 Die nachfolgenden Tarife verstehen sich inklusive Hilfsmittel (z.B. Beamer, Leinwand, Flipchart etc.)			
TARIF 1: Mieten für auswärtige Veranstaltende und für kommerzielle Anlässe einheimischer Organisationen.			
TARIF 2: Vergünstigter Tarif für Vereine und Organisationen mit Sitz in Illnau-Effretikon, gem. Vereinsverzeichnis. 1 Mal pro Jahr ist die Benützung des Saales und seiner Nebenräume für diese Vereine und Organisationen gratis.			
3.3.1.1	Kleiner und grosser Saal	TARIF 1	TARIF 2
	– 08.00 – 12.00 Uhr oder 14.00 – 18.00 Uhr	Fr. 300.-	Fr. 100.-
	– 08.00 – 17.00 Uhr	Fr. 600.-	Fr. 150.-
	– 18.00 – 24.00 Uhr	Fr. 600.-	Fr. 250.-
	– ganzer Tag	Fr. 1'200.-	Fr. 400.-
3.3.1.2	Kleiner Saal		
	– 08.00 – 12.00 Uhr oder 14.00 – 18.00 Uhr	Fr. 100.-	Fr. 50.-
	– 08.00 – 17.00 Uhr	Fr. 200.-	Fr. 100.-
	– 18.00 – 24.00 Uhr	Fr. 200.-	Fr. 100.-
	– ganzer Tag	Fr. 400.-	Fr. 150.-
3.3.1.3	Grosser Saal		
	– 08.00 – 12.00 Uhr oder 14.00 – 18.00 Uhr	Fr. 200.-	Fr. 100.-
	– 08.00 – 17.00 Uhr	Fr. 400.-	Fr. 100.-
	– 18.00 – 24.00 Uhr	Fr. 400.-	Fr. 200.-
	– ganzer Tag	Fr. 800.-	Fr. 300.-
3.3.1.4	Lounge		
	– 08.00 – 12.00 Uhr oder 14.00 – 18.00 Uhr	Fr. 100.-	Fr. 50.-
	– 08.00 – 17.00 Uhr	Fr. 200.-	Fr. 100.-
	– 18.00 – 24.00 Uhr	Fr. 200.-	Fr. 100.-
	– ganzer Tag	Fr. 400.-	Fr. 150.-
3.3.1.5	Lätte Stübl		
	– 08.00 – 12.00 Uhr oder 14.00 – 18.00 Uhr	Fr. 50.-	Fr. 30.-
	– 08.00 – 17.00 Uhr	Fr. 100.-	Fr. 60.-
	– 18.00 – 24.00 Uhr	Fr. 100.-	Fr. 80.-
	– ganzer Tag	Fr. 200.-	Fr. 140.-
3.3.1.6	Kegelbahn		
	– 08.00 – 12.00 Uhr oder 14.00 – 18.00 Uhr	Fr. 50.-	Fr. 30.-
	– 08.00 – 17.00 Uhr	Fr. 100.-	Fr. 60.-



	– 18.00 – 24.00 Uhr	Fr. 100.-	Fr. 80.-
	– ganzer Tag	Fr. 200.-	Fr. 140.-
3.3.1.7	Für besondere Aufwendungen wie Umstuhlen etc. sowie bei Veranstaltungen mit minimalem Umsatz kann ein angemessener Zuschlag zu den Ansätzen unter 4.3.1.1 – 4.3.1.6 verrechnet werden.		
3.3.1.8	Veranstaltungen mit Polizeistundenverlängerungen Zuschlag bis 2.00 Uhr		
	Zuschlag bis 2.00 Uhr	Fr. 400.-	
3.3.2	Aufwand Bühnenmeister, pro Stunde Eine Bühne mit technischer Einrichtung erfordert den Einsatz des Bühnenmeisters.		
3.4	Schulanlagen		
3.4.1	Schulanlagen werden ausserhalb der Benützungszeit von Schule / Betreuung gemäss den Vorgaben im «Reglement über die ausserschulische Benutzung der Schulanlagen» vermietet. Die Vermietung an Feiertagen und während Schulferien ist eingeschränkt.		
	EINHEIMISCHE VEREINE UND ORGANISATIONEN	AUSWÄRTIGE VEREINE UND ORGANISATIONEN / GEWERBL. ZWECKE/ PRIVATE	
3.4.2	Spielhalle Eselriet – pro Stunde gratis		
	– pro Stunde gratis	Fr. 50.-*	
3.4.3	1 Turnhalle – pro Stunde gratis		
	– pro Stunde gratis	Fr. 25.-*	
3.4.4	Dreifachturnhalle Illnau – pro Stunde gratis		
	– pro Stunde gratis	Fr. 50.-*	
3.4.5	Spielwiese – pro Stunde gratis		
	– pro Stunde gratis	Fr. 25.-*	
3.4.6	Singsaal – pro Stunde gratis		
	– pro Stunde gratis	Fr. 25.-*	
3.4.7	Mittagstisch Illnau, Essraum mit Küche (im Zusammenhang mit Anlässen in den Turnhallen) gratis		
3.4.8	Spielraum Betreuung Rikon – pro Stunde gratis		
	– pro Stunde gratis	Fr. 30.-*	
	*An Wochenenden wird ein Minimaltarif von 2 Stunden verrechnet		
3.4.9	Die normale Endreinigung ist in den Benützungsgebühren eingerechnet. Weitere Dienstleistungen und Aufwendungen (z.B. ausserordentlicher Reinigungsaufwand, Reparaturen, Instandsetzungen) durch den Hausdienst werden separat zu Fr. 75.- pro Stunde, resp. nach effektivem Aufwand von Dritten verrechnet.		



F. GESELLSCHAFT

F.1. ALTERS- UND PFLEGEZENTRUM BRUGGWIESEN

Die Taxen und Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Taxordnung des Alters- und Pflegezentrums Bruggwiesen und werden deshalb hier nicht speziell aufgeführt.

F.2. SOZIALHILFEBESTÄTIGUNGEN

Bestätigungen (kein) Sozialhilfebezug für die Migrationsbehörden Fr. 20.-

G. SICHERHEIT

G.1. VERWALTUNGSVERFAHREN

1.1 Polizeiliche Zustellung gebührenpflichtiger Verfügungen Fr. 30.-

G.2.1 GASTGEWERBE PATENTE

2.1 Patente

Die Gebühren richten sich nach dem Gastgewerbegegesetz und der Verordnung zum Gastgewerbegegesetz.

2.1.1 Erteilung Gastwirtschaftspatent

- | | | |
|--|-----|-------|
| – Restaurant, Hotel, Bar | Fr. | 800.- |
| – Café, Take-Away, Imbiss-Stube, Kiosk | Fr. | 600.- |
-

2.1.2 Erteilung Klein- und Mittelverkaufspatent

- | | | |
|-----------------|-----|-------|
| – Grossbetriebe | Fr. | 500.- |
| – Kleinbetriebe | Fr. | 300.- |
-

2.1.3 Befristete Bewilligungen (Festwirtschaften, Klein-/Mittelverkaufsstellen)

- | | | | |
|-------------------|------------|-----|------|
| – 1 Tag | pro Anlass | Fr. | 20.- |
| – 2 Tage | pro Anlass | Fr. | 40.- |
| – 3 Tage | pro Anlass | Fr. | 60.- |
| – 4 Tage und mehr | pro Anlass | Fr. | 80.- |
-

G.2.2 GASTGEWERBE BEWILLIGUNG HINAUSSCHIEBUNG SCHLIESSENGSTUNDE

2.2 Bewilligung Hinausschiebung Schliessungsstunde



2.2.1	Dauernde Ausnahmen zur Hinausschiebung der Schliessungsstunde	
	– bis 2 Nächte	Fr. 500.-
	– 3 – 4 Nächte	Fr. 700.-
	– 5 – 7 Nächte	Fr. 900.-
2.2.2	Jährliche Kontrollgebühr bei dauernden Ausnahmen	
	– bis 2 Nächte	Fr. 500.-
	– 3 – 4 Nächte	Fr. 1'000.-
	– 5 – 7 Nächte	Fr. 1'500.-
2.2.3	Vorübergehende Ausnahmen (Polizeistundenverlängerung)	
	– pro Nacht	Fr. 100.-

G.3. ALLGEMEINE BEWILLIGUNGEN

3.1	Bewilligung Sonntagsverkäufe	Fr.	50.-
3.2	Benützung von öffentlichem Grund über den Gemeingebrauch		
	– pro Stand und Tag	Fr.	40.-
3.3	Durchführung öffentlicher Veranstaltungen (Ausstellungen, Börsen, Messen, Sportanlässe, Umzüge)		
	– nach Aufwand	Fr.	50 – 3'750.-
3.4	Betrieb von Lautsprechern, Tonverstärkern etc. an Veranstaltungen		
	– pro Anlass	Fr.	70.-
3.5	Anbringen von Vereins-Plakaten an öffentlichen Plakatstellen		gratis
3.6	Temporäres Anbringen von Banderolen		
	– pro Standort	Fr.	30.-
	– für Ortsvereine		gratis
3.6.1	Entfernen von Banderolen und Plakaten		
	– ohne Bewilligung, pro Standort	Fr.	30.-
3.7	Tombola- und Lotterieabnahmen	Fr.	50.-
3.8	Ausnahmebewilligungen für Bauarbeiten während Sperrzeiten		Fr. 50 – 3'750.-
3.9	Expressgebühr für Bewilligungen aller Art (ab 5 Tagen vor Veranstaltung)		
	Pro Stunde zusätzlich	Fr.	120.-



G.4. WAFFENERWERBSSCHEINE

Die Gebühren richten sich nach der Waffenverordnung des Bundes

4.1

Waffenerwerbschein für:

Gasschusswaffen und Schreckschusswaffen mit

- Abschussvorrichtung für pyrotechn. Gegenstände Fr. 20.-
- Selbstverteidigungssprays und Kaninchentöter Fr. 20.-
- Hand- und Faustfeuerwaffen Fr. 50.-
- andere Waffen Fr. 50.-
- wesentliche Waffenbestandteile Fr. 20.-

4.1.1

Verlängerung des Waffenerwerbscheines

Fr. 20.-

G.5. GEWERBEPOLIZEI

5.1

Standplatzgebühr für Märkte

- Wochenmarkt (Wochen-, Blumen- und Geranienmarkt) gratis
- übrige Märkte, Sondermärkte, Einheimische, pro Tag/Stand Fr. 15.-
- Auswärtige, pro Tag/Stand Fr. 25.-

5.1.1

Miete von Marktständen

- pro Tag/Stand Fr. 25.-

5.1.2

Kosten für Stromanschluss

- pro Tag Fr. 30.-

5.2

Schaustellveranstaltungen

- Zirkus, pro Spieltag Fr. 300.-

5.3

Standplatzgebühr für Fahrende

- nach Aufwand, mindestens pro Tag Fr. 300.-
- Depot Fr. 1'000.-

5.4

Wanderlager und Unterhaltungsgewerbe

Fr. 50 – 3'750.-



G.6. PARKIERVORSCHRIFTEN

6.1

Parkkarte für Dauerparkieren auf öffentlichen Parkplätzen

- | | | |
|---------------|-----|-------|
| – Monatskarte | Fr. | 60.- |
| – Jahreskarte | Fr. | 600.- |

6.2

Benützung von bewirtschafteten Parkplätzen zu Sonderzwecken

- | | | |
|--------------------|-----|------|
| – pro Parkfeld/Tag | Fr. | 20.- |
|--------------------|-----|------|

6.3

Ausnahmebewilligungen für Befahrung von Waldstrassen, Wegen, Flurstrassen etc. sofern nicht ein Nutzungsrecht besteht

- | | | |
|---------------|-----|------|
| – Tageskarte | Fr. | 10.- |
| – Jahreskarte | Fr. | 50.- |

6.4

Nächtliches Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

- | | | |
|---|-----|-------|
| – Motorräder, pro Monat | Fr. | 30.- |
| – Personenwagen und leichte Motorwagen, pro Monat | Fr. | 50.- |
| – Lastwagen, Lastwagenanhänger, Wohnwagen und ähnliche Fahrzeugtypen, pro Monat | Fr. | 100.- |

6.5

Parkkarte für zeitlich unbeschränktes Parkieren in weissen Zonen; für Berechtigte gemäss Artikel 8 Abs. 1 bis 4 der Parkierverordnung:

- | | |
|------------------------------|----------|
| – unbeschränktes Parkieren | gratis |
| – pro ausgestellte Parkkarte | Fr. 20.- |
- für Berechtigte gemäss Artikel 8 Abs. 5 und 6 der Parkierverordnung
- | | |
|-----------------------------|----------|
| – Tageskarten (10 Einträge) | Fr. 20.- |
|-----------------------------|----------|

6.6

Stadteigene Parkplätze

6.6.1

- | | |
|--|----------|
| Tagelwangerstrasse, pro Stunde | Fr. 1.50 |
| Mo – Fr 08.00 – 19.00 Uhr (max. 2 Stunden) | |
| Sa 08.00 – 17.00 Uhr (max. 2 Stunden) | |

6.6.2

- | | |
|--|----------|
| Poststrasse Effretikon, pro Stunde | Fr. 1.50 |
| Mo – Fr 08.00 – 19.00 Uhr (max. 2 Stunden) | |
| Sa 08.00 – 17.00 Uhr (max. 2 Stunden) | |

6.6.3

- | | |
|---|----------|
| Hinterbüel Effretikon, pro Stunde | Fr. 1.50 |
| Mo – Fr 08.00 – 19.00 Uhr (max. 12 Stunden) | |
| Sa 08.00 – 17.00 Uhr (max. 12 Stunden) | |
| Tageskarte für 12 Stunden | Fr. 12.- |

6.6.4

- | | |
|--|----------|
| Stadthaus hinten, pro Stunde | Fr. 1.50 |
| Mo – Fr 08.00 – 19.00 Uhr (max. 2 Stunden) | |
| Sa 08.00 – 17.00 Uhr (max. 2 Stunden) | |

6.6.5

- | | |
|--|----------|
| Stadthaus Tiefgarage, pro Stunde | Fr. 1.50 |
| Mo – Fr 08.00 – 19.00 Uhr (max. 3 Stunden) | |

	Sa	08.00 – 17.00 Uhr (max. 3 Stunden)		
6.6.6		Stationsstrasse Illnau, pro Stunde	Fr.	1.50
	Mo – Fr	08.00 – 19.00 Uhr (max. 2 Stunden)		
	Sa	08.00 – 17.00 Uhr (max. 2 Stunden)		
6.6.7		Kempttalstrasse Illnau, pro Stunde	Fr.	1.50
	Mo – Fr	08.00 – 19.00 Uhr (max. 12 Stunden)		
	Sa	08.00 – 17.00 Uhr (max. 12 Stunden)		
		Tageskarte für 12 Stunden	Fr.	12.-
6.6.8		Wangenerstrasse Effretikon, pro Stunde	Fr.	1.50
	Mo – Fr	08.00 – 19.00 Uhr (max. 1 Stunden)		
	Sa	08.00 – 17.00 Uhr (max. 1 Stunden)		

G.7. POLIZEIDIENSTE GEGEN VERRECHNUNG

7.1	Beanspruchung Angestellte der Polizei			
	– pro Stunde		Fr.	100.-
7.1.1	Zustellung von Urkunden durch die Polizei am Wohn- oder Arbeitsort (pro 1/4 Std. à 2 Angehörige der Polizei)		Fr.	50.-
7.1.2	Ausrücken bei Fehlalarm einer privaten Alarmanlage, Zeitaufwand inkl. Fahrzeug			
	– pro Stunde und Polizeifunktionär		Fr.	100.-
7.2	Fundbüro			
7.2.1	Verwahrung und Vermittlung von Fundgegenstände		Fr.	20.-
7.2.2	Vermittlung entlaufen Hund		Fr.	20.-
7.2.3	Vermittlung und Zustellung von Fahrzeug-Kontrollschildern		Fr.	20.-
7.2.4	Verwahrung sichergestellter Fahrzeuge inkl. Anhänger in geschlossenen Räumen			
	– Personen-, Liefer-, Wohnwagen und Wohnmobil, pro Tag	Fr.	20.-	
	– Motorräder, Motorfahrräder, E-Bike und Fahrräder, pro Tag	Fr.	5.-	
7.2.5	Verwahrung sichergestellter Fahrzeuge auf ungedecktem Gelände			
	– Lastwagen oder Lastwagenanhänger nach Aufwand, jedoch mind. pro Tag	Fr.	20.-	
7.3	Diverses			
7.3.1	Einzug Kontrollschilder für Strassenverkehrsamt, pro Schild		Fr.	90.-
7.3.2	Blockieren von Fahrzeugen «Radschuh»			
	– erster Tag		Fr.	50.-
	– jeder weitere Tag zusätzlich		Fr.	5.-

7.3.3	Abschleppen von Fahrzeugen	nach Aufwand
7.3.4	Dolmetscherkosten gemäss Verrechnung Dritter	nach Aufwand

G.8. STADTBÜRO

8.1	Identitätskarte			
	– bis 18. Altersjahr		Fr.	35.-
	– ab 18. Altersjahr		Fr.	70.-
8.2	Anmeldungen			
8.2.1	Anmeldung zur Niederlassung, einschliesslich Bestätigung, sowie Adresswechsel in der Gemeinde		Fr.	20.-
8.2.2	– Anmeldung zum Aufenthalt, einschliesslich Bestätigung – Verlängerung zum Aufenthalt		Fr.	100.-
			Fr.	60.-
8.3	Auszüge aus dem Einwohnerregister			
	– Wohnsitzbestätigung		Fr.	30.-
	– Wohnsitzbestätigung zum Erlangen staatlicher Unterstützung		gratis	
	– Lebensbescheinigung		gratis	
	– Meldebestätigung (Duplikat)		Fr.	30.-
	– Aufenthaltsausweis		Fr.	30.-
	– Handlungsfähigkeitszeugnis		Fr.	30.-
8.4	Fahrausweis			
	Gesuch für den erstmaligen Lernfahrausweis sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises und die damit verbundene Identitätskontrolle		Fr.	20.-
8.5	Adressauskünfte			
	Auskünfte gemäss Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)			
	– ohne Interessennachweis		Fr.	10.-
	– mit Interessennachweis		Fr.	20.-
	– bei Vorsprache am Schalter, Anteil Gebühr			50 %
8.6	Einladungsschreiben (Verpflichtungserklärung)		Fr.	60.-
8.7	Zivilstandamt			
	Es gelten die Gebühren und Ansätze der eidgenössischen Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) vom 27. Oktober 1999 (SR 172.042.110). In diesen Gebühren ist die Schreibgebühr enthalten.			
	Die nachfolgende Auflistung der Zivilstandsgebühren ist nicht abschliessend. Es sind nur die wichtigsten Gebühren aufgeführt.			

8.7.1	Ausweise und Bestätigungen			
8.7.1.1	Dokumente aus der zentralen Datenbank Infostar (ausgenommen Ziff. G.8.8.1.2 + G.8.8.1.3)	Fr.	30.-	
8.7.1.2	Ausweis über den registrierten Familienstand			
	– Grundgebühr	Fr.	40.-	
	– jede weitere Person	Fr.	10.-	
8.7.1.3	Familienausweis	Fr.	40.-	
8.7.2	Familienschein			
8.7.2.1	Auszug aus dem Familienregister			
	– Grundgebühr	Fr.	40.-	
	– zuzüglich für jede weitere Person als der Inhaber oder die Inhaberin des Familienregisterblattes, pro Person je	Fr.	10.-	
8.7.2.2	Bescheinigungen und Bestätigungen sowie andere schriftliche Auskünfte aus Registern	Fr.	30.-	
8.7.3	Ehe			
8.7.3.1	Entgegennahme Gesuch Ehevorbereitung	Fr.	150.-	
8.7.3.2	Prüfung ausländischer Urkunden, je nach Umfang	Fr.	ab 75.-	
8.7.3.3	Ausstellung einer Trauungsermächtigung	Fr.	30.-	
8.7.3.4	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	Fr.	30.-	
8.7.3.5	Trauung			
	– während der ordentlichen Trauzeiten	Fr.	125.-	
	– an Samstagen	Fr.	200.-	
8.7.3.6	Zuschlag bei Trauung ausserhalb des Trauzimmers im Stadthaus	Fr.	50.-	
8.7.4	Entgegennahme von Zivilstandserklärungen			
8.7.4.1	Namenserklärung nach Auflösung der Ehe	Fr.	75.-	
8.7.4.2	Entgegennahme und Beurkundung der Kindesanerkennung	Fr.	75.-	
8.7.4.3	Entgegennahme Erklärung gemeinsames Sorgerecht sowie Vereinbarung über die Anrechnung von Erziehungsgutschriften	Fr.	30.-	
8.7.4.4	Anpassung Namensschreibweise / fehlende Sonderzeichen			
	– Einzelperson	Fr.	75.-	
	– Ehepaar	Fr.	100.-	
	– Eltern mit Kindern	Fr.	100.-	

8.7.5	Andere Dienstleistungen		
8.7.5.1	Erstellen von unbeglaubigten Fotokopien, pro Seite	Fr.	2.-
8.7.5.2	Anbringen von Richtigkeitsbescheinigungen auf der Kopie eines Dokumentes	Fr.	30.-
8.7.6	Schloss Kyburg (nur für Trauungen) Miete Traulokal	Fr.	100.-
	Ballsaal The Valley (nur für Trauungen) Miete Traulokal	Fr.	500.-
8.8	Einbürgerungsverfahren		
8.8.1	Schweizerinnen und Schweizer		
8.8.1.1	Schweizerinnen und Schweizer		
	– Einzelperson, ab 25 Jahre alt	Fr.	250.-
	– Einzelperson, ab 20 Jahre alt	Fr.	125.-
	– Einzelperson, jünger als 20 Jahre		gratis
	– Ehepaar, ab 25 Jahre alt	Fr.	300.-
	– Ehepaar, ab 20 Jahre alt	Fr.	150.-
	– Ehepaar, jünger als 20 Jahre		gratis
	Sind Gesuchstellende seit mehr als zehn Jahren auf dem Stadtgebiet wohnhaft, entfällt die Erhebung einer Gebühr.		
8.8.1.2	Wiedereinbürgerung		gratis
8.8.1.3	Entlassung aus dem Bürgerrecht		gratis
8.8.2	Ausländerinnen und Ausländer		
8.8.2.1	Ausländerinnen und Ausländer		
	– Person, ab 25 Jahre alt	Fr.	500.-
	– Person, ab 20 Jahre alt	Fr.	250.-
	– Person, jünger als 20 Jahre		gratis
8.8.2.2	Stellungnahme bei erleichterter Einbürgerung		gratis
8.8.2.3	Rückzug auf Antrag Gesuchsteller/in		
	– Person, ab 25 Jahre	Fr.	150.-
	– Person, ab 20 Jahre	Fr.	75.-
	– Person, jünger als 20 Jahre		gratis
8.8.2.4	Ablehnungsentscheid		
	– Anteil an der Administrativgebühr		50 %
8.8.3	Grundkenntnistests		nach Aufwand

8.9	Friedhof / Bestattungswesen		
	Sofern nichts anderes erwähnt, verstehen sich die Gebühren exkl. MwSt.		
8.9.1	Bestattungen von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen		
	Für Verstorbene, welche vor dem Eintritt in ein Alters- oder Pflegeheim ihren langjährigen melderechtlichen Wohnsitz in der Stadt Illnau-Effretikon begründet haben, finden die folgende Bestimmungen über die Bestattungen von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen keine Anwendung. Für Ortsbürger wird die Grabplatzgebühr um 50 % reduziert		
8.9.1.1	Benützung Leichenhalle, pro Tag	Fr.	50.-
8.9.1.2	Erdbestattung		
	– Grabplatzgebühr	Fr.	1'100.-
	– Beisetzungsgebühren inkl. grüner Schrifttafel	Fr.	920.-
8.9.1.3	Urnengrab		
	– Grabplatzgebühr	Fr.	880.-
	– Beisetzungsgebühren inkl. grüner Schrifttafel	Fr.	200.-
8.9.1.4	Kindergrab		
	– Grabplatzgebühr	Fr.	550.-
	– Beisetzungsgebühren inkl. grüner Schrifttafel	Fr.	365.-
8.9.1.5	Gemeinschaftsurnengrab		
	– Grabplatzgebühr	Fr.	440.-
	– Beisetzungsgebühren inkl. grüner Schrifttafel	Fr.	200.-
8.9.1.6	Urnennische		
	– Grabplatzgebühr	Fr.	440.-
	– Beisetzungsgebühren inkl. grüner Schrifttafel	Fr.	120.-
8.9.2	Gemeinschaftsurnengräber und Urnennischen		
8.9.2.1	Urnennischen (Kupfer) Illnau		
	– Urnenplatte inkl. Beschriftung	Fr.	300.-
8.9.2.2	Urnennischen Effretikon		
	– Urnennischenplatte	Fr.	60.-
	– Bearbeitungspauschale	Fr.	475.-
	– Beschriftung pro Schriftzeichen	Fr.	35.-
8.9.2.3	Gemeinschaftsurnengrab mit Inschrift Friedhof Illnau		
	– Anteil Gemeinschaftsgrabplatte und Bepflanzung	Fr.	710.-
	– Bearbeitungspauschale	Fr.	165.-
	– Beschriftung pro Schriftzeichen	Fr.	25.-

8.9.2.4	Gemeinschaftsurnengrab mit Inschrift Friedhof Effretikon	
	– Anteil Gemeinschaftsgrabplatte und Bepflanzung	Fr. 710.-
	– Bearbeitungspauschale	Fr. 165.-
	– Beschriftung pro Schriftzeichen	Fr. 25.-
8.9.2.5	Gemeinschaftsurnengrab mit Inschrift Friedhof Kyburg	
	– Sandsteinwürfel	auf Anfrage
	– Beschriftung pro Schriftzeichen bei Erstbeschriftung	Fr. 32.-
	– Bearbeitungspauschale bei Zweitbeschriftung direkt auf dem Friedhof	Fr. 165.-
8.9.3	Bepflanzungs- und Unterhaltskosten für Reihen- und Familiengräber	
8.9.3.1	Erdgräber	
8.9.3.1.1	E1 Dauerbepflanzung	
	– Ansatz einmalig	Fr. 151.-
	– Ansatz pro Jahr	Fr. 32.-
	– Total für 25 Jahre	Fr. 951.-
8.9.3.1.2	E2 inkl. Pflanzen/Pflege	
	– Ansatz einmalig	Fr. 462.-
	– Ansatz pro Jahr	Fr. 185.-
	– Total für 25 Jahre	Fr. 5'087.-
8.9.3.1.3	E3 inkl. Pflanzen/Pflege	
	– Ansatz einmalig	Fr. 462.-
	– Ansatz pro Jahr	Fr. 208.-
	– Total für 25 Jahre	Fr. 5'662.-
8.9.3.2	Urnengräber	
8.9.3.2.1	U1 Dauerbepflanzung	
	– Ansatz einmalig	Fr. 92.-
	– Ansatz pro Jahr	Fr. 32.-
	– Total für 25 Jahre	Fr. 892.-
8.9.3.2.2	U2 inkl. Pflanzen/Pflege	
	– Ansatz einmalig	Fr. 407.-
	– Ansatz pro Jahr	Fr. 139.-
	– Total für 25 Jahre	Fr. 3'882.-
8.9.3.2.3	U3 inkl. Pflanzen/Pflege	
	– Ansatz einmalig	Fr. 407.-
	– Ansatz pro Jahr	Fr. 185.-
	– Total für 25 Jahre	Fr. 5'032.-

8.9.3.3	Kindergräber			
8.9.3.3.1	K1 Dauerbepflanzung			
	– Ansatz einmalig	Fr.	92.-	
	– Ansatz pro Jahr	Fr.	32.-	
	– Total für 20 Jahre	Fr.	732.-	
8.9.3.3.2	K2 inkl. Pflanzen/Pflege			
	– Ansatz einmalig	Fr.	407.-	
	– Ansatz pro Jahr	Fr.	139.-	
	– Total für 20 Jahre	Fr.	3'187.-	
8.9.3.3.3	K3 inkl. Pflanzen/Pflege			
	– Ansatz einmalig	Fr.	407.-	
	– Ansatz pro Jahr	Fr.	185.-	
	– Total für 20 Jahre	Fr.	4'107.-	
8.9.3.4	Familiengräber			
8.9.3.4.1	F1 Dauerbepflanzung			
	– Ansatz einmalig	Fr.	330.-	
	– Ansatz pro Jahr	Fr.	110.-	
	– Total für 60 Jahre	Fr.	6'930.-	
8.9.3.4.2	F2 inkl. Pflanzen/Pflege			
	– Ansatz einmalig	Fr.	1'606.-	
	– Ansatz pro Jahr	Fr.	647.-	
	– Total für 60 Jahre	Fr.	40'426.-	
8.9.3.4.3	F3 inkl. Pflanzen/Pflege			
	– Ansatz einmalig	Fr.	1'606.-	
	– Ansatz pro Jahr	Fr.	728.-	
	– Total für 60 Jahre	Fr.	45'286.-	
8.9.3.5	Bepflanzung nach Ablauf Vertragsdauer bis Grabauflösung			
	– Kinder- und Urnengräber, pauschal	Fr.	407.-	
	– Erdbestattungsgräber, pauschal	Fr.	462.-	
	– Familiengräber	Fr.	1'606.-	
8.9.4	Diverse Pauschalen			
8.9.4.1	Vertragsänderung Grabpflegeverträge (Vertragsänderung für höhere Grabbepflanzung)	Fr.	40.-	
8.9.4.2	Entfernen von Pflanzen, pro Stunde	Fr.	94.-	
8.9.4.3	Urnenversetzung	Fr.	176.-	



8.9.4.4	Bagger für Grabaushebung	Fr.	300.-
8.9.4.5	Mietpreis für 60 Jahre (Familiengräber)	Fr.	7'500.-
8.9.4.6	Ausserordentliche Aufwendungen, pro Stunde	Fr.	94.-

G.9. ZIVILSCHUTZ / SCHUTZRAUMKONTROLLE

9.1	Periodische Schutzraumkontrollen	gratis
9.2	Nachkontrollen bei Verschulden des Eigentümers	Fr. 150.-
9.3	Absage der Schutzraumkontrolle weniger als 2 Arbeitstage vor dem Kontrolltermin	Fr. 150.-
9.4	Verschiebung einer Schutzraumkontrolle weniger als 10 Arbeitstage vor dem Kontrolltermin	Fr. 80.-
9.5	Erstellen Duplikat Zivilschutzbüchlein	Fr. 80.-
9.6	Vermietung Schutzraum von Anschlussgemeinden <ul style="list-style-type: none"> – Pauschal inkl. Stromkosten, pro Monat – elektrische Heizung, pro Monat – zusätzliche elektrische Anlage (Verstärker), pro Monat 	Fr. 30.-

G.10. FEUERWEHR

In Anwendung von § 27 des kantonalen Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) werden Einsätze und Dienstleistungen der Feuerwehr nach den jeweils gültigen Tarifen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) verrechnet.

10.1	Fahrzeuge und Anhänger Ortsfeuerwehr, pro Einsatzstunde <ul style="list-style-type: none"> – Kommandofahrzeug – Materialtransportfahrzeug – Tanklöschfahrzeug – Automobilrehleiter – Anhänger klein 	Fr.	150.-
10.2	Geräte- und Materialkosten Ortsfeuerwehr, pro Einsatz <ul style="list-style-type: none"> – Kettensäge spezial – Tauchpumpe gross – Entfernung von Wespen pro Haushalt (Tour) – Entfernung von Wespen pro Haushalt (Extrafahrt, Mo-Fr) – Entfernung von Wespen pro Haushalt (Extrafahrt, Sa-So) 	Fr.	75.-
		Fr.	100.-
		Fr.	100.-
		Fr.	400.-
		Fr.	600.-



10.3	Personalkosten		
	– Pro Person und Einsatzstunde, werktags 06.00 – 20.00 Uhr	Fr.	70.-
	– Pro Person und Einsatzstunde, werktags 20.00 – 06.00 Uhr, sowie Sonn- und Feiertage	Fr.	80.-
	– Verpflegung nach einer Mindesteinsatzdauer von 3 Stunden pro Person	Fr.	25.-

G.11. WAAGGEBÜHREN

11.1 **Wägungen auf öffentlichen Wiegegeräten**

Es werden Benützungsgebühren bis zu folgenden Höchstbeträgen bezogen:

– je Wägung bis 20 t	Fr.	25.-
– je Wägung über 20 t	Fr.	35.-
– je Wägung über 40 t	Fr.	50.-
– für Wägung von Vieh, pro Stück	Fr.	15.-

Für das Ausstellen des Waagscheines werden keine Gebühren verrechnet.

G.12. HUNDESTEUER

Die Gebühren richten sich nach dem Kantonalen Hundegesetz vom 14.04.2008 (LS 554.5)

12.1	Verabgabung , pro Hund / Kalenderjahr	Fr.	170.-
12.2	Abgabe nach dem 30. Juni , pro Hund	Fr.	85.-
12.3	Meldegebühren bei ordentlicher Meldung		gratis
12.4	Ermässigung bei nachgewiesenem freiwilligem Kurs (pro Kalenderjahr max. ein Kurs)	Fr.	50.-

E.13. LEBENSMITTELKONTROLLE

Die Gebühren richten sich nach der Kantonalen Verordnung zur Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständegesetzgebung (VVLG) vom 1. Januar 2020 (LS 817.1)

E.14. PILZKONTROLLE

14.1	Ausstellen eines Pilzscheines	gratis
14.2	Untersuchung von Pilzen (Pilzkontrolle)	gratis



H. TIEFBAU

H.1. BAULICHER STRASSENUNTERHALT

Die Ansätze und Gebühren richten sich nach den jeweils gültigen Grabtarif des kantonalen Tiefbauamtes über die Verrechnungsansätze für Instandsetzungsarbeiten über Aufgrabungen im Strassengebiet und werden deshalb hier nicht speziell aufgeführt.

1.1

Bewilligungs- und Bearbeitungsgebühr für Grabenaufbruch in Gemeindestrassen

Fr. 300.-

1.2

Bewilligungsgebühr für Erteilung einer Sonderbewilligung für Ausnahmetransporte

Fahrzeuge / Fahrzeugkombinationen, die gemäss Art. 64 – 67 der Verkehrsregelnverordnung die gesetzlichen Höchstmasse und Gewichte überschreiten, dürfen auf öffentlichen Strassen nur aufgrund einer schriftlichen Bewilligung verkehren.

Einzelbewilligung gemäss Art. 79 Abs. 2 und 3 Verkehrsregelnverordnung (inkl. 60 Minuten Aufwand Illnau-Effretikon plus 30 Minuten Analyse des Ingenieurs)

Fr. 200.-

H.2. BENÜTZUNG UND WIEDERHERSTELLUNG ÖFFENTLICHER GRUND

2.1

Kostendepots

Kostendepots werden eingefordert für:

- Sicherstellung für die Behebung von Schäden auf öffentlichem Grund sowie für die vorübergehende private Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes.

Diese Kostendepots sind in einem Betrag zusammenzufassen, über welchen nach Bauvollendung abgerechnet wird (Schlussabrechnung). Die Kostendepots werden zinsfrei geführt.

2.2

Benützung öffentlichen Grundes

Die Benützung öffentlichen Grundes wird gemäss Gebührentarif zur kantonalen Verordnung über die private Inanspruchnahme öffentlichen staatlichen Grundes (Sondergebrauchsverordnung) vom 24. Mai 1978 verrechnet.

H.3. AMTLICHE VERMESSUNG

3.1

Vermessung

Die Arbeiten der amtlichen Vermessung werden nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation durch den Nachführungsgeometer verrechnet. Zusätzlich wird zur Deckung der Unterhaltskosten des Vermessungswerks eine Gemeindegebühr von 10% des gebührenpflichtigen Kostentarifs des Nachführungsgeometers erhoben. Die übrigen durch den Nachführungsgeometer ausgeführten Arbeiten wie Schnurgerüstabnahme, Gebäudehöhenkontrolle oder Werkleitungseinmessungen werden im Zeitaufwand verrechnet (HO 33 Anwendungsrichtlinien Kanton Zürich).



3.2

Geodatenabgabe (Angaben exkl. MWST)

Situationspläne Abwasser und Wasser, Format A4 oder A3 Fr. 70.-

Digitale Werkinformationen Abwasser und Wasser
(bis Format A4 / A3 1:500) pro Datenlieferung:

- ein oder zwei Medien Fr. 200.-
- grössere Datenbezüge nach Aufwand
- andere Geodaten nach Aufwand

H.4. WASSERVERSORGUNG (exkl. Bisikon und Horben / Mesikon)

Die Beiträge und Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Verordnung über die Wasserversorgung bzw. Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgung der Stadt Illnau-Effretikon.

Sofern nichts anderes erwähnt, verstehen sich die Gebühren exkl. MwSt.

4.1

Grundgebühr für feste Anschlüsse

- Wasseruhr PMK 20 pro Jahr Fr. 215.-
- Wasseruhr PMK 25 pro Jahr Fr. 215.-
- Wasseruhr PMK 32 pro Jahr Fr. 290.-
- Wasseruhr PMK 40 pro Jahr Fr. 290.-
- Wasseruhr PMK 50 pro Jahr Fr. 575.-
- Wasseruhr 50 mm pro Jahr Fr. 750.-
- Wasseruhr 65 mm pro Jahr Fr. 900.-
- Wasseruhr 80 mm pro Jahr Fr. 950.-
- Wasseruhr als Nebenzähler pro Jahr Fr. 70.-

4.1.1

Sprinkleranlagen

Zuschlag pro Jahr Fr. 210.-

4.2

WassergebührWasserbezug ab Wasseruhr, pro m³ Fr. 1.85

4.3

Bauwasseranschluss

- mit Bauwasserinstallationsschacht, pro Monat Fr. 60.-
- Wasserbezug ab Wasseruhr, pro m³ Fr. 1.85

4.4

Wasserbezug ab Hydrant

- Wasserbezug ab Wasseruhr, pro m³ Fr. 1.85
- Minimalgebühr Fr. 60.-



4.5

Anschlussgebühren

(Art. 6 + 7 der Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgung)

Die Anschlussgebühr bemisst sich innerhalb der Bauzone nach der zonengewichteten Grundstücksfläche. Die Gewichtung erfolgt mit den in Art. 7 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgung festgelegten Faktoren:

BAUZONEN	GEWICHTUNG (MULTIPLIKATOREN)
Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke in der Bauzone	0.2
Wohnzonen W 1.3 / W1.7	1
Wohnzonen W 2.2 / W2.6 / W3.0	1
Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung WG 2.8 / WG 3.2	1.5
Zone für öffentliche Bauten	1.5
Kernzonen (I + II)	2
Industriezonen (I 5.0 / I 8.0)	2.5
Zentrumszonen (Z 3.3 / Z 4.0)	3

Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen wird die für die Gebühren massgebende Fläche von der Bruttogeschoßfläche (inkl. Dach- und Untergeschosse mit Wohn- und Arbeitsfläche) abgeleitet. Die Multiplikation von Bruttogeschoßfläche mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor ergibt die massgebende Grundstückfläche. Die einzelnen Faktoren (Multiplikatoren) sind:

NUTZUNG	FAKTOR
reine Wohnbauten	2.5
gemischte Nutzung	3
rein gewerbliche Nutzung	3.5

Der Berechnungsfaktor wird **auf Fr. 10.-/m² (exkl. MwSt.) gewichtete Grundstücksfläche** festgelegt.

Für die Berechnung ist der Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht massgebend (Art. 15). Die Anschlussgebühr ist vor Baubeginn zu bezahlen.

4.6

Weitere Gebühren

- Ausserordentliche Aufwendungen
für Wasserablesungen, pro Ablesung Fr. 120.-

4.7

Verrechnungssätze Wasserversorgung

Es gelten die Verrechnungsansätze gemäss Absatz B 1.1 dieses Gebührenreglements.

4.8

Duplikate von Nebenkostenabrechnungen

Fr. 20.-

H.5. SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG

Die Beiträge und Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Verordnung über die Siedlungsentwässerung bzw. Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerung der Stadt Illnau-Effretikon.

Sofern nichts anderes erwähnt, verstehen sich die Gebühren exkl. MwSt.

5.1

Grundgebühr

Die Grundgebühr wird pro angeschlossenes Grundstück (inkl. Strassen) aufgrund der gemäss Art. 9 der Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerungsanlagen festgelegten gewichteten Grundstücksflächen berechnet.

BAUZONEN	GEWICHTUNG (MULTIPLIKATOREN)
Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke in der Bauzone	0.2
Wohnzonen W 1.3 / W1.7	1
Wohnzonen W 2.2 / W2.6 / W3.0	1
Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung WG 2.8 / WG 3.2	1.5
Zone für öffentliche Bauten	1.5
Kernzonen (I + II)	2
Industriezonen (I 5.0 / I 8.0)	2.5
Zentrumszonen (Z 3.3 / Z 4.0)	3
Öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie öffentlich genutzte Straßen	3

Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen wird die für die Gebühren massgebende Fläche von der Bruttogeschoßfläche (inkl. Dach- und Untergeschosse mit Wohn- und Arbeitsfläche) abgeleitet. Die Multiplikation von Bruttogeschoßfläche mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor ergibt die massgebende Grundstückfläche. Die einzelnen Faktoren (Multiplikatoren) sind:

NUTZUNG	FAKTOR
reine Wohnbauten	2.5
gemischte Nutzung	3
rein gewerbliche Nutzung	3.5
Berechnungsfaktor	Fr. 0.20/m² gew. Fläche exkl. MwSt

52

Mengengebühr

Wasserverbrauch ab Wasseruhr

Fr. 2.50/m³



5.3

Anschlussgebühren

(Art. 5 + 7 der Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerung)

Die Anschlussgebühr bemisst sich innerhalb der Bauzone nach der zonengewichteten Grundstücksfläche. Die Gewichtung erfolgt mit den in Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerung festgelegten Faktoren.

BAUZONEN	GEWICHTUNG (MULTIPLIKATOREN)
Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke in der Bauzone	0.2
Wohnzonen W 1.3 / W1.7	1
Wohnzonen W 2.2 / W2.6 / W3.0	1
Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung WG 2.8 / WG 3.2	1.5
Zone für öffentliche Bauten	1.5
Kernzonen (I + II)	2
Industriezonen (I 5.0 / I 8.0)	2.5
Zentrumszonen (Z 3.3 / Z 4.0)	3

Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen wird die für die Gebühren massgebende Fläche von der Bruttogeschoßfläche (inkl. Dach- und Untergeschosse mit Wohn- und Arbeitsfläche) abgeleitet. Die Multiplikation von Bruttogeschoßfläche mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor ergibt die massgebende Grundstückfläche. Die einzelnen Faktoren (Multiplikatoren) sind:

NUTZUNG	FAKTOR
reine Wohnbauten	2.5
gemischte Nutzung	3
rein gewerbliche Nutzung	3.5

Der Berechnungsfaktor wird auf **Fr. 15.-/m² (exkl. MwSt.) gewichtete Grundstücksfläche** festgelegt.

5.3.1

Meteorwasserzuschlag

Der Zuschlag für nicht dem Zielzustand der geltenden Gesetzgebung entsprechenden Grundstücksentwässerungen beträgt:

Ansatz (Basiswert 1939)

Fr. 2.-/m²

zuzüglich vom Regierungsrat
festgelegten Teuerungsfaktor

exkl. MwSt.

Der Betrag erhöht sich um den vom Regierungsrat jeweils für die Gebäudeversicherung festgelegten Teuerungssatz (2015: 1025 Punkte; Basisjahr 1939: 100 Punkte).

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Art. 16.

Die Anschlussgebühr ist vor Baubeginn zu bezahlen.

5.3.2

Reduktion Meteorwasserzuschlag

- Reduktion des Meteorwasserzuschlages im Verhältnis des Spitzenflusses zum effektiven Abfluss, sofern Platz und Dachwasser über eine funktionstüchtige Retentionsanlage dem Kanalnetz bzw. Fließgewässer direkt oder indirekt zugeleitet wird

im Maximum 50 %



5.4

Kläranlage

Leerung von Hausklärgruben und mobilen Toiletten,
Ansatz pro Anlieferung von Abwasser

Fr. 50.-

5.5

Ausserordentliche Abwasserbewilligung

Für Kanalisationsanschlussbewilligungen, welche nicht im Zusammenhang mit einem Baugesuch erteilt werden, wird die Gebühr nach effektivem Aufwand berechnet.

5.6

Verrechnungsansätze Siedlungsentwässerung

Es gelten die Verrechnungsansätze gemäss Absatz B 1.1 dieses Gebührenreglements.

5.7

Duplikate von Nebenkostenabrechnungen

Fr. 20.-

H.6. FERNWÄRME (GUPFEN UND WERKHOF GRENDLBACH)

6.1

Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist von der bezogenen Wärmemenge abhängig und berechnet sich wie folgt:

$$\text{AP} = 1.33 \times \text{Gaspreis} \times \text{bezogene Wärmemenge}$$

Gaspreis: durchschnittlicher Gaspreis Produkt Wärme der Energie 360° AG für die Verrechnungsperiode

Bezogene Wärmemenge in kWh für die Verrechnungsperiode Wärmemenge: gemäss geeichtem Wärmezähler

6.2

Grundpreis

Der jährliche Grundpreis ist von der bestellten Leistung gemäss Wärmelieferungsvertrag abhängig und berechnet sich wie folgt:

$$\text{GP} = [\text{GP1} + (\text{GP2} \times \text{L})] \times \text{Index}$$

GP1 = Fr. 820.-

GP2 = Fr. 51.50/kW

L = Heizleistung in kW

GP1: Entspricht einem von der abonnierten Heizleistung unabhängigen Grundpreis (z.B. Grundkosten: Hauswartung, Kaminfeuer, Strom, Servicevertrag).

GP2: Entspricht einem von der abonnierten Heizleistung abhängigen Leistungsfaktor (z.B. leistungsabhängige Kosten: Kaminfeuer, Strom, Servicevertrag, Reparaturen und Ersatzinvestitionen).

Index: Der Grundpreis wird mit dem Wohnbaukostenindex des statistischen Amtes der Stadt Zürich; Kostenart "Heizung und Lüftung", indexiert. Massgebend ist der bei Vertragsabschluss gültige Indexstand (100 Punkte = 1. April 1998).

6.3

Anschlussgebühr

HEIZLEISTUNG < 1'000 KW

$$\text{A}_G = [\text{A} + (\text{B} \times \text{L})] \times \text{Index}$$

A = Fr. 15'600.-

B = Fr. 328.-/kW

L = Heizleistung in kW

HEIZLEISTUNG > 1'000 KW

$$\text{A}_G = [\text{C} + (\text{D} \times \text{L})] \times \text{Index}$$

C = Fr. 117'460.-

D = Fr. 244.-/kW

L = Heizleistung in kW

A, C: Entsprachen einem von der abonnierten Heizleistung unabhängigen Grundpreis.

B, D: Entsprachen einem von der abonnierten Heizleistung abhängigen Leistungsfaktor.

Index: Die Anschlussgebühr wird mit dem Wohnbaukostenindex des statistischen Amtes der Stadt Zürich; Kostenart "Heizung und Lüftung", indexiert. Massgebend ist der bei Vertragsabschluss gültige Indexstand. (100 Punkte = 1. April 1998).



H.7. HAUS- / ASSEKURANZNUMMERN

7.1 **bei Selbstmontage durch Gebäudeeigentümer**

- | | |
|------------------|----------|
| – Haus-Nr. | Fr. 25.- |
| – Assekuranz-Nr. | gratis |

7.2 **bei Montage durch die Stadt**

- | | |
|------------------|----------|
| – Haus-Nr. | Fr. 50.- |
| – Assekuranz-Nr. | gratis |

H.8. FORSTBETRIEB

8.1 **Bewirtschaftungsverträge für Waldeigentümer (jährliche Gebühr)**

- | | |
|---------------------------|---------------|
| – Grundgebühr pro Vertrag | Fr. 150.- |
| – Flächengebühr | Fr. 20.- / ha |
| – Minimale Flächengebühr | Fr. 20.- |

8.2 **Verrechnungsansätze Forstwesen**

Es gelten die Verrechnungsansätze des Staatswaldes für Personalstunden und die Ansätze von Waldwirtschaft Schweiz für die Maschinenkosten.

H.9. UNTERHALTSBETRIEB

9.1 **Verrechnungsansätze Unterhaltsbetrieb**

Es gelten die Verrechnungsansätze gemäss Absatz B 1.1 dieses Gebührenreglements für Personalstunden und des Schweizerischen Baumeisterverbandes für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte.



H.10. ENTSORGUNG

Die Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Abfallverordnung (AbVO, IE-Nr. 900.01.06) und den Vollzugsbestimmungen zur Abfallverordnung (VZB AbVO, IE-Nr. 900.01.05) für die Abfallbewirtschaftung von Illnau-Effretikon.

Die Gebühren verstehen sich inkl. MwSt. (Ausnahme H 10.6 + H. 10.7)

10.1

Grundgebühr

pro Wohneinheit/Haushalt/Betrieb und Jahr	Fr.	100.-
---	-----	-------

10.2

Kehrichtgebühr

– 17-Liter Sack	Rolle à 10 Säcke	Fr.	9.-
– 35-Liter Sack	Rolle à 10 Säcke	Fr.	18.-
– 60-Liter Sack	Rolle à 10 Säcke	Fr.	32.-
– 110-Liter Sack	Rolle à 5 Säcke	Fr.	27.-

Kehricht aus Betrieben (in Containern) kann gegen eine gewichtsabhängige Direktverrechnung der von der Stadt organisierten Abfuhr mitgegeben werden.

10.3

Sperrgutgebühr

Pro 5 kg Sperrgut eine Sperrgutmarke	Fr.	1.80
--------------------------------------	-----	------

10.4

Grüngutgebühr

– Grüngutmarke gelb	Bogen à 10 Stück	Fr.	40.-
– Grüngutmarke grün	Bogen à 5 Stück	Fr.	130.-
– Jahresvignette gelb		Fr.	90.-
– Jahresvignette grün		Fr.	550.-
– Anwendung Gebührenträger Grüngut:			
bis 140 Liter	1 gelbe Grüngutmarke (Fr. 4.-)	1 Jahresvignette gelb (Fr. 90.-)	
bis 240 Liter	2 gelbe Grüngutmarken (Fr. 8.-)	2 Jahresvignetten gelb (Fr. 180.-)	
bis 360 Liter	3 gelbe Grüngutmarken (Fr. 12.-)	3 Jahresvignetten gelb (Fr. 270.-)	
bis 660 Liter	5 gelbe Grüngutmarken (Fr. 20.-)	5 Jahresvignetten gelb (Fr. 450.-)	
bis 800 Liter	1 grüne Grüngutmarke (Fr. 26.-)	1 Jahresvignette grün (Fr. 550.-)	
Bündel bis 15 kg	1 gelbe Grüngutmarke (Fr. 4.-)		
Bündel bis 25 kg	2 gelbe Grüngutmarken (Fr. 8.-)		

Die Jahresvignetten verbilligen sich im Laufe des Kalenderjahres jeden Monat um den Anteil der bereits durchgeföhrten Abfuhren (erstmals ab März, letztmals im September)

10.5

Gebühren bei der Hauptsammelstelle

10.5.1

Sperrgut

– nur brennbare Anteile, pro kg	Fr.	0.50
---------------------------------	-----	------

10.5.2

Metalle

– ohne nichtmetallische Anteile	gratis
---------------------------------	--------

10.5.3

Grubengut

– Mineralische Stoffe, pro kg	Fr.	0.20
-------------------------------	-----	------



10.5.4	Styropor			
	– Polystyrol-Hartschaum (EPS), pro kg		Fr.	0.50
10.5.5	Elektrogeräte			
	– Computer, TV, Radio, etc.			gratis
10.5.6	Haushaltgeräte (gross)			
	– Waschmaschine, Herd etc.			gratis
10.5.7	Batterien			gratis
10.5.8	Beleuchtungskörper			
	– Neon- und FL-Röhren			gratis
	– Stromsparbirnen			gratis
10.5.9	Pneus			
	– Autopneu ohne/mit Felgen, pro kg		Fr.	0.50
10.6	Kadaver (Die Gebühren für die Kadaverentsorgung unterstehen nicht der MwSt.)			
	– aus Privathaushalten bis 10 kg			gratis
	– ab 10 kg oder aus Gewerbe			Die Kosten für Transport und Entsorgung richten sich nach der jeweils gültigen Verfügung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich
	– Mindestgebühr pro Rechnung		Fr.	10.-
	Die Rechnungsstellung erfolgt quartalsweise			
10.7	Kontrollgebühr für widerrechtlich deponierte Abfälle (exkl. MwSt.)			
	Kontroll- und Untersuchungsaufwand,			
	– pro angebrochene Stunde		Fr.	95.-
	– Fahrkosten, pro km		Fr.	1.-
	– Schreibgebühr		Fr.	10.-
	– Entsorgungskosten			nach Aufwand
10.8	Duplikate von Nebenkostenabrechnungen		Fr.	20.-